

Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. April 1866.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft die Berathung des Budgets begonnen und ist damit bis zum 8. Capitel der ordentlichen Ausgaben gediehen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. April 1866.

1. Wasserleitung.

Wenn der Senat in seiner Mittheilung vom 23. März d. J. seine Ansicht dahin aussprach, daß es genügen werde, den zur nochmaligen Prüfung des Wasserleitungsprojectes zu berufenden Sachverständigen die sämtlichen Vorarbeiten und bisherigen Verhandlungen mit der Aufforderung vorzulegen, das Project nach allen Richtungen zu prüfen und über alle in Betracht kommenden erheblichen Punkte sich zu äußern, so ging er dabei von der Erwägung aus, daß die Sachverständigen im Allgemeinen über den Plan, sowie er von der Wasserbaudirection nach Maßgabe des ihr durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 2./25. Sept. 1863 vorgeschriebenen Programms ausgearbeitet ist, und insbesondere über die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. Februar hervorgehobenen vier Punkte, nämlich 1) Beschaffenheit des Wassers, 2) Leistungsfähigkeit der Anstalt für den häuslichen, gewerblichen und öffentlichen Bedarf aller Art, 3) Gleichmäßigkeit des Zuflusses in alle Stadttheile und 4) muthmaßliche Suffizienz der Anstalt für die Zukunft, gutachtlich sich zu äußern haben würden. Der Senat setzte voraus und glaubt auch noch jetzt annehmen zu müssen, daß es der Bürgerschaft darauf ankomme, ein sachverständiges Gutachten darüber zu erhalten, welche Erwartungen hinsichtlich dieser vier Punkte von der Ausführung des vorliegenden Projectes vernünftiger Weise gehegt werden dürfen. Der Zweck, welchen danach die Bürgerschaft im Auge hat, wird nun auf dem vom Senate vorgeschlagenen Wege vollständig erreicht werden, während dies kaum der Fall sein dürfte, wenn die von der Bürgerschaft aufgestellten Fragen wörtlich so wie sie formuliert worden sind, den Technikern als Instruction, an welche sie sich streng zu halten hätten, bezeichnet würden. Die Fragen 2 und 4 lassen namentlich, wenn man sie buchstäblich verstehen wollte, nur eine einfach verneinende Antwort zu, während doch zweifelsohne die Bürgerschaft denselben keineswegs eine solche Deutung gegeben wissen will, als ob es, um nur Einiges hervorzuheben, darum sich handeln könnte, eine Anstalt einzurichten, welche ein unbeschränktes Wasserquantum zu liefern im Stande wäre, oder welche, »wenn im Verlaufe der Zeit der Bedarf in vielleicht vollkommen unerwarteten Umfange sich steigern sollte,« jeder erforderlichen Erweiterung fähig bliebe. Eine Anstalt dieser Art herzustellen, wäre eine Unmöglichkeit, und die Sachverständigen würden, wenn man sie ausdrücklich an die Wortfassung jener Fragen binden wollte, gar keine Gelegenheit haben, das ausgearbeitete Project und dessen Verhältniß zu der gestellten praktischen Aufgabe zu begutachten. Soll das Letztere geschehen, so wird nach dem Antrage des Senats verfahren werden müssen, bei welchem die Bürgerschaft um so eher sich wird beruhigen können, als, dem Vorstehenden zufolge, sachlich eine Differenz zwischen dem Senate und ihr nicht zu bestehen scheint.

Was sodann den der Straßenbaudeputation zu ertheilenden Auftrag betrifft, so hat der Senat bereits sich damit einverstanden erklärt, daß dieselbe aufgefordert werden möge, Vorlagen für solche Straßenarbeiten einzureichen, welche durch die Anlage einer Wasserleitung entweder erforderlich oder doch bei dieser Gelegenheit zweckmäßiger Weise auszuführen sein werden. Die Straßenbaudeputation wird mithin, wenn sie es für rathsam erachtet, daß bei dem Projecte der Wasserleitung auf Verbesserungen oder Abänderungen der Straßencanäle Rücksicht genommen werde, sich in keiner Weise gehindert sehen, dahin zielende Anträge zu stellen. Dagegen kann der Senat nicht zustimmen, daß sie beauftragt werde, das Project eines neuen Canalsystems auszuarbeiten und nebst Kostenanschlag vorzulegen. Bei den hier in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen unterliegt es keinem Zweifel, daß ein solches Werk so unverhältnißmäßig kostspielig sein würde, daß an die Ausführung auf lange Zeit hinaus nicht gedacht werden könnte, und daß, wollte man die Anlage der Wasserleitung von einer vorgängigen neuen Canalisirung der Stadt abhängig machen, dies einer Verwerfung des jetzt in Rede stehenden Projectes oder doch seiner Vertagung auf unbestimmte Zeit thatsächlich gleich kommen würde. Es kommt noch hinzu, daß die zu berufenden Sachverständigen gänzlich außer Stande sein würden, das von der Bürgerschaft gewünschte Gutachten abzugeben, wenn das zu prüfende Wasserleitungsproject mit einem, selbst in den allgemeinsten Umrissen noch nicht einmal vorliegenden Canalsystem in Verbindung gebracht werden sollte, daß vielmehr in diesem Falle zuvor das letztere ausgearbeitet und genehmigt werden müßte, worüber jedenfalls Jahre vergehen würden, ohne daß doch die Aussicht auf die wirkliche Ausführung eines so großartigen und vielleicht gar nicht durchführbaren Unternehmens damit näher rücke. Der Senat zweifelt nicht, daß die Bürgerschaft bei erneuter Verathung das Gewicht dieser Bedenken anerkennen und sich seiner Erklärung vom 23. März d. J. conformiren werde.

2. Verkoppelungsgesetz.

Der Senat hat zu der beschlossenen Deputationsberathung die Herren Senator Albers und Senator Donandt committirt.

3. Umbau der Hempbrücke.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen dieses Gegenstandes bei.

Beif.

Die Bürger-
schaft hat
beschlossen, und
beschlossen, gelöst.

Mittheilung

Die den
gekauften
gegen die
über die
offener
nicht zu
Kern

Die den
Kern der
Kern der

Die den
Kern der

Die den
Kern der

Die den

Die den

Die den

Die den

Die den

Die den